

Missbrauch in der Arbeitslosenversicherung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und ökonomisch besonders dort, wo ein Verputz entbehrlich ist. Also beim Ausbau von Dachräumen, bei Flachdächern zur Verhinderung von Schwitzwasser, im Krankenhausbau zusätzlich den Trennwänden, in Gaststätten und im Brauereibetrieb zur Isolierung von Kühlräumen und Kühlwagen. Die Preise variieren selbstredend je nach Menge, Stärke und Ablieferungs-ort. (Sie betragen beispielsweise auf dem Platz Basel im Ankauf Fr. 2.75 bis 3.50 per m². Rü.

Mißbrauch in der Arbeitslosenversicherung.

Eine Warnung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

(Einges.) Die Taggelder einer anerkannten Arbeitslosenkasse dürfen u. a. nur dann ausgerichtet werden, wenn der Versicherte unverschuldet arbeitslos wurde.

Zur Feststellung dieses Merkmales haben die Versicherten eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers über den Grund der Entlassung beizubringen. Diese Arbeitgeberbescheinigung bildet die wichtigste Grundlage zur Beurteilung des Versicherungsanspruches einer Arbeitslosenkasse gegenüber und zur Bemessung und Ausrichtung der öffentlichen Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde an die Taggelder. Wird die Arbeitgeberbescheinigung wahrheitswidrig ausgefüllt, so können sowohl die Arbeitslosenkassen, wie auch die vorgenannten öffentlichen Subventionen finanziell erheblich geschädigt werden. Leider entgeht keine soziale Institution die zum Wohle unserer notleidenden Mitmenschen geschaffen ist, der Gefahr, rechtswidrig oder doch in einer Sinn und Geist zu widerlaufenden Weise mißbraucht zu werden.

Dies beweisen auch die nachstehenden drei Fälle, die sich in letzter Zeit im Kanton Bern ereigneten:

1. Ein Tapezierer im Seeland wird wegen Diebstahls von Waren entlassen. Aus Gutmütigkeit bescheinigt jedoch der Arbeitgeber als Grund der Entlassung „Arbeitsmangel“.

Mit dieser wahrheitswidrig ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung bezog der entlassene Arbeiter bei seiner Arbeitslosenkasse unrechtmäßig Taggelder im Gesamtbetrag von Fr. 150.—.

Obwohl der Arbeitgeber die Fr. 150.— sofort zurückbezahlte, wurde Strafanzeige eingereicht und zwar gegen den Arbeitnehmer wegen Betrug, begangen zum Nachteil der Arbeitslosenkasse dadurch, daß er mit einer wahrheitswidrig ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung unrechtmäßig Taggelder bezog, und gegen den Arbeitgeber wegen Gehilfenschaft beim Betrug, begangen dadurch, daß er die in Frage stehende Bescheinigung wahrheitswidrig ausfüllte und damit seinem frühern Arbeiter zum unrechtmäßigen Bezug der Taggelder verhalf.

In der Folge wurden sowohl der Arbeitnehmer, wie auch der Arbeitgeber zu empfindlichen Freiheitsstrafen und zu den Kosten verurteilt.

2. Ein Hilfsmonteur in Bern blieb drei volle Tage der Arbeit fern, ohne dem Arbeitgeber irgend eine Mitteilung oder Entschuldigung zukommen zu lassen. Er wurde deshalb durch eine zuverlässigere Arbeitskraft ersetzt. Dennoch bescheinigte der Arbeitgeber „Arbeitsmangel“ und versetzte dadurch den entlassenen Arbeiter in die Lage, bei der Arbeitslosenkasse unrechtmäßig Taggelder von insgesamt 160,65 Franken (21 Tage zu 7,65) zu beziehen. Obwohl sich der fehlbare Angestellte der Arbeitgeberin bereit erklärte, diesen Betrag zurückzuerstatten, wurde Strafanzeige gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht. Das Urteil steht noch aus.

3. In einer Gemeinde am Bielersee bedrohte ein Maurer Sohn und Vorarbeiter eines Bauunternehmers und wurde deswegen entlassen. Als Entlassungsgrund wurde auch hier „Arbeitsmangel“ eingetragten, so daß der Arbeitnehmer bei seiner Arbeitslosenkasse unrechtmäßig 26 Tage zu Fr. 5.— = 130 Franken beziehen konnte. Die Einreichung einer Strafanzeige gegen Arbeitnehmer und Arbeitgeber war deshalb nicht zu umgehen.

Diese Ausführungen sollen zur Belehrung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber dienen und dazu beitragen, daß sich die Arbeitgeber davor hüten, wahrheitswidrige Angaben über den Grund der Entlassung bezw. der Arbeitslosigkeit zu machen und daß Arbeitnehmer nicht mit einer wahrheitswidrig abgefäkten Arbeitgeberbescheinigung Taggelder bei einer Arbeitslosenkasse beziehen.

Dez. 1932 Kantonales Arbeitsamt Bern.

Totentafel.

• **Paul Hämmerli, Baumeister in Ins** (Bern), starb am 12. Dezember im 51. Altersjahr.

• **Samuel Gartmann-Buchli, Baumeister in Thusis** (Graub.) starb am 13. Dez. im 60. Altersjahr.

• **Carl Schmaßmann-Rickenbacher, Malermeister in Sissach** (Baselld.), starb am 14. Dezember im 79. Altersjahr.

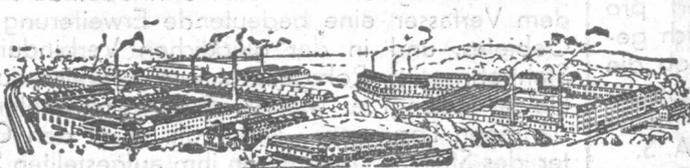
• **Georg Hungerbühler-Nagel, alt Maurermeister in Glausenhaus** (Thurg.), starb am 19. Dez. im 70. Altersjahr.

• **Othmar Oertli, alt Malermeister in St. Gallen**, starb am 22. Dezember im 77. Altersjahr.

• **Hermann Könißer, Baumeister, Teilhaber der Firma F. & H. Könißer in Worb** (Bern), starb am 23. Dezember im 50. Altersjahr.

• **Gottlieb Schwegler-Bersinger, Malermeister in Zürich**, starb am 24. Dez. im 72. Altersjahr.

Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



Präzisionsgezogene Materialien in Eisen und Stahl, aller Profile, für Maschinenbau, Schraubenfabrikation und Fassondreherei. Transmissionswellen. Band-eisen u. Bandstahl kaltgewalzt.